

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 912

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 912, Rn. X

BGH 1 StR 423/08 - Beschluss vom 27. August 2008 (LG München)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 22. Februar 2008 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Ergänzend bemerkt der Senat, dass die Revision das Ergebnis der Ermittlungen hinsichtlich weiterer Dolmetscher oder Übersetzer für die Sprache Igbo schon nicht mitgeteilt hat, welches sich ausweislich der Revisionsgegenklärung der Staatsanwaltschaft aus einer dienstlichen Äußerung des Vorsitzenden ergibt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.